

MWST-Satzerhöhung

Per 1. Januar 2024 werden die Mehrwertsteuersätze erhöht. Der Normalsatz steigt von 7.7% auf 8.1%, der reduzierte Steuersatz von 2.5% auf 2.6% und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3.7% auf 3.8%. Die Erhöhung der Steuersätze führt zu einer entsprechenden Anpassung der Saldosteuersätze. Diese steigen um bis zu 0.3%.

Zeitpunkt der Leistungserbringung

Entscheidend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bei periodischen Leistungen, z. B. Abonnements, ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend.

Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen, ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen. Die korrekte Zuteilung der Leistungen auf den bisherigen und den neuen Steuersatz kann auch auf andere Art nachgewiesen werden.

Ausgewiesene Steuer = geschuldete Steuer

Wer in einer Rechnung für eine Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer. Dies tritt ein, wenn in einer Rechnung die neuen Steuersätze auch für Leistungen ausgewiesen werden, die vor dem 1. Januar 2024 erbracht wurden.

Es wird empfohlen, Aufträge, die noch nicht abgeschlossen sind, per Ende des Jahres 2023 bereits in Teilrechnungen korrekt abzugrenzen, z. B. in der Baubranche. Darin sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Umfang und Zeitpunkt bzw. Zeitraum detailliert aufzuführen.

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Das Gesetz sieht folgende Änderungen vor:

1. Die Kantone sind verpflichtet, nebst dem schriftlichen ein elektronisches Verfahren vorzusehen.
2. Bei den Steuern im Zuständigkeitsbereich des Bundes kann der Bundesrat die Unternehmen zu einem ausschliesslich elektronischen Vorgehen verpflichten.
3. Bei der Meldung von Versicherungsleistungen ist die AHV-Nummer zu verwenden.

Reform AHV 21

Die AHV-Reform tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Das Referenzalter von Frauen und Männern wird auf 65 Jahre vereinheitlicht und der Altersrücktritt wird flexibilisiert.

AHV-Alter der Frauen steigt ab 2025 jährlich um drei Monate

Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren sind, haben einen Anspruch auf einen Rentenzuschlag. Massgebend ist das durchschnittliche Jahreseinkommen bei Erreichen des Referenzalters. Die Höhe dieses Zuschlags ist abhängig vom durchschnittlichen Einkommen und dem Geburtsjahrgang und reicht von CHF 12.50 bis CHF 160.– pro Monat. Je höher das durchschnittliche Einkommen, desto tiefer der Zuschlag. Dieser wird lebenslang zusätzlich zur AHV-Altersrente ausbezahlt, auch über die Maximalrente hinaus.

Alternativ zum Rentenzuschlag haben Rentnerinnen dieser Jahrgänge die Möglichkeit, sich für einen Vorbezug der Rente zu entscheiden. Der Vorbezug ist bereits ab dem Alter von 62 Jahren anstelle von 63 Jahren möglich und unterliegt vorteilhafteren Bedingungen. Personen mit niedrigerem Einkommen müssen geringere Kürzungen in Kauf nehmen. Die Entscheidung zwischen Rentenzuschlag und Rentenvorbezug muss individuell geprüft werden.

Möglichkeit zur Rentenerhöhung

In Zukunft kann sich eine Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters positiv auf die Altersrente auswirken, was gegenwärtig nicht der Fall ist. Es besteht die Möglichkeit, Beitragslücken aufgrund fehlender Beitragsjahre zu schliessen und das durchschnittliche Einkommen zu erhöhen. Beides beeinflusst die Höhe der späteren AHV-

Rente. Zudem kann neu freiwillig auf den Freibetrag von CHF 16'800.– pro Jahr verzichtet werden. Diese zusätzlichen Lohnbeiträge können ebenfalls renten-erhöhend sein. Personen, die bereits ganz oder teilweise ihre Altersrente beziehen und über das Referenzalter hinaus erwerbstätig sind, können eine einmalige Neuberechnung der Rente beantragen. Diese Optionen sind jedoch nur sinnvoll, sofern die maximale Altersrente noch nicht erreicht wurde.

Flexibilisierung des Rentenbezuges

Die AHV-Rente kann nun zwischen dem 63. Lebensjahr (für die Übergangsgeneration ab 62) und dem 70. Lebensjahr ganz oder teilweise in maximal drei Schritten bezogen werden. Zum Beispiel können 30% im Alter von 63, weitere 20% im Alter von 64 und die verbleibenden 50% ab dem 66. Lebensjahr bezogen werden. Ab dem Jahr 2027 werden die Kürzungssätze beim Vorbezug bzw. die Zuschläge beim Aufschub an die durchschnittliche Lebenserwartung angepasst.

Das Referenzalter von 65 Jahren sowie der Teilrentenbezug ab dem 63. Lebensjahr in drei Schritten gelten auch in der beruflichen Vorsorge (BVG). Falls das Pensionskassenguthaben als Kapital ausbezahlt wird, ist dies bei Teilpensionierungen künftig in drei Schritten möglich. Dies kann steuerlich optimal geplant werden. Derzeit sind in der Regel aus Altersgründen nur zwei Kapitalbezüge erlaubt. Die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen können auch weiterhin Frühpensionierungen ab dem 58. Lebensjahr anbieten.

Neu kann der AHV-Rentenvorbezug jederzeit auf Anfang des Folgemonats im Alter zwischen 63 und 70 Jahren beantragt werden.

Personen mit Freizügigkeitskonto

Sie konnten die Auszahlung ihrer Guthaben bisher ohne Einschränkungen bis maximal fünf Jahre über das ordentliche AHV-Alter hinaus aufschieben.

In Zukunft muss die Auflösung spätestens mit Erreichen des Referenzalters erfolgen. Ein Aufschub ist nur bei Weiterarbeit möglich, analog zu den Vorschriften zur Säule 3a. Es gilt aber eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2029. Bis dann bleibt

ein Aufschub ohne Erwerbstätigkeit nach der bisherigen Regelung möglich.

Eine vorausschauende Planung der Bezüge Ihrer Vorsorgeguthaben (Säule 3a, Pensionskasse und Freizügigkeit) ist in jedem Fall ratsam. Gerne beraten wir Sie.

Hypothekarischer Referenzzinssatz

Für die Mietzinsgestaltung in der Schweiz ist der hypothekarische Referenzzinssatz ausschlaggebend, welcher dreimonatlich vom Bund (BWO) veröffentlicht wird.

Am 1. Dezember 2023 wurde der neue Referenzzinssatz publiziert. Dieser stieg erstmals am 1. Juni 2023 von 1.25% auf 1.5% und nun weiter auf 1.75%.

Da sich der Referenzzinssatz im Vergleich zum Vorquartal um ein Viertelprozent verändert hat, besteht die Möglichkeit, eine Mietzinserhöhung von mind. 3% vorzunehmen. Dies ist bei jenen Mietverhältnissen möglich, welche auf einem Referenzzinssatz von 1.25% oder 1.5% basieren. Das gilt insbesondere für Mietverhältnisse ab dem 3. März 2020 oder wenn der Mietzins bei den letzten Referenzzinssatzsenkungen entsprechend reduziert wurde. Zudem kann der Mietzins um 40% der Teuerung und um die allgemeine Kostensteigerung (gestiegene Unterhalts- und Betriebskosten wie Versicherungsprämien, Gebühren, Reparaturkosten, etc.) erhöht werden. Die allgemeine (pauschale) Kostensteigerung sollte jedoch mit grösster Vorsicht angewandt werden, da diese vielfach angefochten wird und im Anschluss danach mit effektiven Zahlen belegt werden muss.

Gerne beraten wir Sie bei der Berechnung der neuen Mietzinse und helfen bei der Umsetzung der Mietzinsanpassungen.

Marty Treuhand AG - Marty Immo AG

Habsburgerstrasse 26
6003 Luzern
Tel. +41 41 556 66 80

Bärenmatte 1
6403 Küssnacht
Tel. +41 41 850 30 11

Mail: marty@marty-treuhand.ch
www.marty-treuhand.ch